



Frau Staatsministerin
Eva Kühne-Hörmann
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25

65185 Wiesbaden

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung zur
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und zur Änderung des TU-
Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften
Stellungnahme des Personalrates der TU Darmstadt zum TU-Gesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Personalrat der TU Darmstadt begrüßt das Streben nach Exzellenz in Forschung und Lehre und nach einem intensiven Transfer der Ergebnisse in die gesamte Gesellschaft. Er unterstützt und fördert die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft.

Der Personalrat sieht die TU Darmstadt zu den Prinzipien der Gruppenuniversität und der akademischen Selbstverwaltung, der Transparenz von Entscheidungsprozessen und der Förderung der aktiven Beteiligung der Mitglieder verpflichtet.

Frauenförderung und Gender Mainstreaming, Förderung und Eingliederung schwerbehinderter Menschen sowie die geschlechtergerechte systematische Personalentwicklung im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsbereich, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, sind zentrale Anliegen des Personalrats. Gleiches gilt für die Stärkung der hochschulinternen Gremien als unabdingbares demokratisches Grundprinzip einer Gruppenuniversität.

Die Übertragung grundlegender Kontrollfunktionen an den Hochschulrat, wie die Auswahl von Kandidat/innen bei der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, Mitbestimmung bei der Gestaltung von Studiengängen, Mitbestimmung bei Haushalts- und Bauentwicklung sowie ein Initiativrecht bei Grundsatzangelegenheiten an den Hochschulrat im TU-Gesetz sieht der Personalrat kritisch.

Eine Kompetenzerweiterung des Hochschulrates lehnt der Personalrat ausdrücklich ab. Grundsätzlich werden externe Kontrollgremien sowohl der Verankerung der TU inmitten der Gesellschaft als auch der notwendigen Unabhängigkeit nicht gerecht, wenn in deren Zusammensetzung sich die Gesellschaft und die Gremien der Beschäftigten der Universität nicht widerspiegeln.

Personalrat



Hochschulstraße 1
(Zimmer 120)
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 20 20
Fax +49 6151 16 - 68 83

personalrat@pvw.tu-darmstadt.de

www.tu-darmstadt.de/pr

Datum
2009-08-13

Unser Zeichen
Le/Btn



Es bestehen Bedenken grundsätzlicher Art gegenüber den vorgesehenen Entscheidungsbefugnissen des Hochschulrates ohne jegliche Einbindung der Vertretung der Beschäftigten der TU Darmstadt. Stattdessen sollte auf eine Stärkung der bereits bestehenden hochschulinternen Gremien geachtet werden.

Wir schlagen vor dass die TU Darmstadt ohne jede Einschränkung Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Bildungseinrichtung bleibt.

Der Personalrat verwirft die vorgesehene Übertragung der Dienstherrneigenschaften aus prinzipiellen Gründen. Es gibt aus unserer Sicht keinerlei sachlich begründete Veranlassung, die Bediensteten des Landes Hessen in Bedienstete der TU Darmstadt zu überführen.

Die nunmehr angestrebte vollständige Dienstherrneigenschaft und die dafür vorgesehenen Detailregelungen bergen etliche Risiken in sich, wie zum Beispiel das Recht, einen Haustarifvertrag abzuschließen.

Die TU Darmstadt gestaltet als Ort der Wissenschaft und der Ausbildung von Entscheidungsträger/innen die Entwicklung der Gesellschaft mit und trägt somit an zentraler Stelle Verantwortung für die Gesellschaft. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, sind sowohl ein hohes Maß an Selbstverantwortung der Universität und an Unabhängigkeit der Wissenschaftler/innen notwendig als auch die Kontrolle durch den Gesetzgeber, der über eine demokratische Legitimation verfügt.

Der Personalrat schlägt nachdrücklich vor, in § 1 der Neufassung des TU-Gesetzes durch einen Absatz 5 zu ergänzen, in dem die (Selbst-)Verpflichtung der TU Darmstadt zu einer systematischen Personalentwicklung – dazu hat die TU Darmstadt in den vergangenen Jahren auf Initiative und Vorschlag des Personalrates Grundsätze und Zielsetzungen für ein „*Leitbild zur Personalentwicklung - Technische Universität Darmstadt*“ entwickelt - festgeschrieben und dokumentiert wird.

(s. http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_iii/personalentwicklung/leitbildzurpersonalentwicklung/index.de.jsp)

§ 1, Absatz 4 (neu 2)

Im § 1 Absatz 4 des TU Gesetzes wird besonders die Exzellenz in der Forschung und der forschungsnahen Bildung betont. In der vorgelegten Formulierung sehen wir das Ziel der Persönlichkeitsbildung im Sinne eines mündigen Bürgers der Zivilgesellschaft vernachlässigt. Genauso wenig berücksichtigt sehen wir das Streben nach gesellschaftlichem Engagement der Mitglieder der TU Darmstadt, innerhalb wie außerhalb der Universität. Wir fordern daher, die erwähnten Punkte aufzunehmen. Denn wir sehen die Universität nicht als bloßen Ort zur Vermittlung technischer und wissenschaftlicher Fertigkeiten, sondern auch als wichtigen Lebensabschnitt, der der Orientierung und Charakterfestigung dient, damit ein eigenständiges, verantwortungsvolles Leben geführt werden kann.



Der Personalrat schlägt konkret die folgende Ergänzung zu § 1 TUG vor:

§ 1, Absatz (neu 5)

Die TU Darmstadt verpflichtet sich, durch eine systematische Personalentwicklung im Sinne ihres Leitbildes zur Personalentwicklung, ihre Beschäftigten und damit die TU Darmstadt in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zur Weiterentwicklung des Autonomieprozesses effizient und erfolgreich zu bewältigen sowie sich neuen Herausforderungen zu stellen.

§ 2, Absatz 1

Die TU Darmstadt ist als Universität des Landes rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Die Beschäftigten der TU Darmstadt sind damit Bedienstete des Landes Hessen.

Der Zusatz staatliche Einrichtung widerspricht nicht der Autonomie der TU Darmstadt. Vielmehr stellt er klar, dass eine Universität des Landes zugleich Teil des staatlichen Organisationsgefüges und der Staat insoweit als Träger der Universität für ihre Funktionsfähigkeit verantwortlich ist.

Die TU Darmstadt wird durch öffentliche Mittel finanziert. Das Land Hessen ist daher für die Funktionsfähigkeit der TU Darmstadt verantwortlich. Die Beschäftigten der TU Darmstadt arbeiten im öffentlichen Interesse des Landes. Es besteht keinerlei Veranlassung, sie aus dem Landesdienst auszugliedern.

§ 2, Absatz (neu 2)

Der Personalrat unterstützt die unbeschränkte Gewährträgerschaft des Landes Hessen. Zusätzliche Kosten fallen nicht an. Dies dient zur Klarstellung, um die Verantwortung der staatlich finanzierten Hochschule unter der Trägerschaft des Landes deutlich zu machen.

§ 2, Absatz 2 (neu3)

Durch die Möglichkeit der Hochschulen, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben privatrechtliche Rechtssubjekte zu gründen bzw. sich an diesen zu beteiligen, ist der Auslagerung und Fremdvergabe von Arbeitsaufträgen Tür und Tor geöffnet. Die negativen Konsequenzen haben in der Regel die Beschäftigten zu tragen, wie beispielsweise Kündigung oder Versetzung, aber auch fehlende Tarifbindung des auftragsnehmenden Unternehmens. Deshalb lehnt der Personalrat diese gesetzliche Änderung ohne Regelung zum Schutze der betroffenen Beschäftigten ab.

Der Passus „zur Effizienzsteigerung der Hochschulverwaltung“ ist zu streichen.

§ 2, Absatz 4 (neu 5)

In § 2 Absatz 4 (neu 5) wird der Universität das Recht zugestanden, durch Satzung das Berufungsverfahren, die Lehrverpflichtung der Professoren, die Qualitätssicherung sowie die Gebühren zu regeln. Wir sind der Meinung, dass für die Universität derart zentrale Fragen nicht durch bloße Satzung des Präsidenten/der Präsidentin entschieden werden dürfen. Deshalb fordern wir,



diese Belange durch die Universitätsversammlung entscheiden zu lassen. Nur so ist ein Entscheidungsprozess gewährleistet, der eine Regelung im Sinne der gesamten Universität sicherstellt.

Darüber hinaus sehen wir das Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre nicht ausreichend berücksichtigt. Wir fordern daher, die TU Darmstadt in § 2 Absatz 4 (neu 5) Punkt 2 an dieses Prinzip zu binden.

§ 3, Absatz 1-10

Für die Bediensteten des Landes Hessen als auch für die TU Darmstadt besteht für den Wechsel zu Bediensteten der TU Darmstadt keinerlei Veranlassung. Die angestrebte vollständige Dienstherrneigenschaft und die dafür vorgesehenen Detailregelungen bergen etliche Risiken in sich. Deshalb sollte dieser § 3 nach Meinung des Personalrates vollständig gestrichen werden. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Aussage wollen wir zu den nachfolgenden Absätzen des § 3 detailliert Stellung beziehen.

Absatz 2

Durch Vertrag mit dem Land muss geregelt werden, wie und in welcher Höhe die zusätzlichen Personalkosten für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis ausgeglichen werden. Wer schließt den Vertrag mit dem Land ab? Der Präsident, das Präsidium, der Hochschulrat? Um auszuschließen, dass auf die TU Darmstadt zusätzliche Kosten zukommen und den Betroffenen auf Dauer Nachteile erwachsen, muss vor einer positiven Stellungnahme, das Vertragswerk vorliegen.

Absatz 3

Für diesen Absatz erschließt sich nicht die Notwendigkeit.

Aus ordnungspolitischen Gründen sollen Beamtinnen und Beamte weder besser noch schlechter gestellt werden als bisher. Mit der Zuordnung zur TU Darmstadt verlieren die Beamtinnen und Beamte das Ministerium als obersten Dienstherrn. Ersetzt wird das Ministerium durch den Präsidenten, der im bisherigen Entwurf dem Vorsitzenden des Hochschulrates unterstellt sein soll.

Zur Ausübung der umfassenderen Dienstherrrechte bedarf es sicherlich eines erhöhten Personalbedarfs von Fachkräften. Diese Kosten hat die TU Darmstadt zusätzlich zu erbringen.

Absatz 4

Die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse werden unter Anerkennung der beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte fortgeführt. Dienstvereinbarungen gelten fort.

Wir unterstützen nachdrücklich das Votum der Universitätsversammlung, betriebsbedingte Kündigungen auszuschließen.



Absatz 5

Für diesen Absatz gilt ebenso, dass nur mit zusätzlichem Fachpersonal, also mit zusätzlichen Kosten für die TU Darmstadt, eigene Tarifverträge verhandelt und abgeschlossen werden können.

Ein angestrebter Haustarifvertrag verschärft die Wettbewerbssituation mit anderen Universitäten um die „besten Köpfe“. Er hebt letztlich die durch Flächentarifverträge festgeschriebenen Punkte Vergütungsvergleichbarkeit und Arbeitsbedingungen des Personals auf. Entweder wird die finanziell stärkste Hochschule der Gewinner einer solchen Entwicklung sein oder eine neue Spirale des Lohndumpings und des Abbaus von Arbeitnehmerrechten setzt ein. Dies widerspricht dem gesellschaftlichen Interesse und Auftrag der TU Darmstadt.

Ein weiterer Begleitumstand eines Haustarifvertrages ist, dass die Konflikte einer Tarifaueinandersetzung unmittelbar in die Universität hineingetragen würden.

Absatz 7

In der Satzung der VBL sind die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft in § 20 und § 21 geregelt. Um die Ansprüche auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten weiterhin zu gewährleisten, ist es unabdingbar, den entsprechenden Paragrafen des neuen Tarifvertrages Hessen (TVH) uneingeschränkt anzuwenden.

Absatz 9

Der Präsident ist von der Universitätsversammlung gewählt. Er ist der TU Darmstadt und den geltenden Gesetzen verpflichtet. Es bedarf keines Dienstvorgesetzten.

Die Hochschulratsvorsitzende bzw. der Hochschulratsvorsitzende ist weder durch die TU Darmstadt noch durch das Parlament legitimiert, noch besteht eine persönliche Rechenschaftspflicht diesen Gremien gegenüber. Eine autonome Bildungseinrichtung des Landes Hessen, deren Präsident Weisungen durch eine nicht ausreichend demokratisch legitimierte Person erhält, ist schlicht undenkbar.

Absatz 10

Fakt ist, dass der in den Gesetzen über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Hessen für die jeweiligen Haushaltsjahre festgelegte Vergaberahmen für die TU nicht mehr verbindlich ist.

Daher sollte der angestrebte Vergaberahmen für die TU Darmstadt im Hinblick darauf, dass das Kostenbudget der administrativ technischen Mitarbeiter/innen, Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und Verwaltungsbeamten/innen nicht geschmälert werden darf, eingehend geprüft werden.



§ 5

Wir begrüßen, dass die Grundordnung von der Universitätsversammlung beschlossen wird und sich die TU Darmstadt weiterhin in diese eine abweichende Organisationsstruktur geben kann. Hierzu sollte jedoch das Ministerium als Genehmigungsinstanz aus § 5 gestrichen werden, um so die Eigenverantwortung und Autonomie der TU Darmstadt nicht unnötig zu beschränken.

§ 6, Absatz 3

Die Findung und die Wahl des Präsidiums obliegt ausschließlich der Universitätsversammlung.

Es ist Fremdbestimmung und nicht Autonomie der Hochschule, wenn beim Hochschulrat Kontrollfunktionen, Zustimmungserfordernisse und Vorrechte bei der Präsidentenwahl samt Findungskommission liegen. Die dafür eigentlich vorgesehenen zentralen Organe Universitätsversammlung und Senat werden auf diese Weise ausgehebelt und in ihrer Bedeutung ungerechtfertigt reduziert.

§ 7 Absatz 4

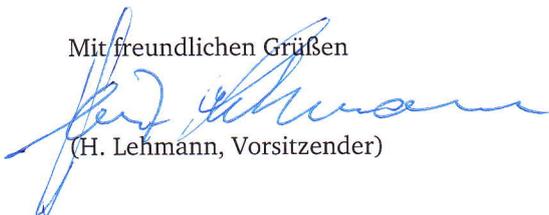
Die vorgesehenen Aufgaben des Präsidiums bedürfen der Diskussion mit den Mitgliedergruppen der Universitätsversammlung. Unter diesen Aufgaben sieht der Personalrat die Letztzuständigkeit für Zielvereinbarungen nach außen und innen Ziffern 1 und 2 sowie die Entwicklungs-, Budget-, Personal- und Investitionsplanung Ziffer 10 des TU Gesetzes.

Wahl und Abwahl des Präsidiums soll nach noch gültiger Grundordnung durchgeführt werden.

§ 8

Der Personalrat sieht in der jährlichen Berichtspflicht der Präsidentin, des Präsidenten gegenüber dem Parlament keine ausreichende Öffentlichkeit. Deshalb sollten alle Berichte, die sich auf den Stand und Entwicklung der TU beziehen, zu jeder Zeit den Gremien und dem Personalrat an der Universität zugänglich sein.

Mit freundlichen Grüßen



(H. Lehmann, Vorsitzender)